

SATZUNG

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde
Laumersheim
vom 02.07.2013

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Sitzung am 01.07.2013 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofwesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller.
2. Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 09.06.2009 außer Kraft.

Laumersheim, 02.07.2013

Diehl
Ortsbürgermeister



Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

- | | |
|---|------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 650,00 EUR |
| b) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 650,00 EUR |
| 2. Überlassen einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 520,00 EUR |
| 3. Überlassung einer anonymen Wiesenurnenreihengrabstätte nach Nr. 1 (20 Jahre) | 520,00 EUR |
| 4. Pflege der anonymen Wiesenurnenreihengrabstätte für 20 Jahre | 200,00 EUR |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|--|--------------|
| 1. a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für | |
| aa) eine Einzelgrabstätte | 650,00 EUR |
| ab) eine Doppelgrabstätte | 1.300,00 EUR |
| ac) jede weitere Grabstätte | 650,00 EUR |
| ad) eine Urnengrabstätte | 520,00 EUR |
| ae) eine Wiesenurnengrabstätte (20 Jahre) | 520,00 EUR |
| af) Pflege der Wiesenurnengrabstätte für 20 Jahre | 200,00 EUR |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen für jedes volle Jahr für | |
| ba) eine Einzelgrabstätte | 26,00 EUR |
| bb) eine Doppelgrabstätte | 52,00 EUR |
| bc) jede weitere Grabstätte | 26,00 EUR |
| bd) eine Urnengrabstätte | 21,00 EUR |
| be) eine Wiesenurnengrabstätte | 26,00 EUR |
| bf) Pflege der Wiesenurnengrabstätte/Jahr | 10,00 EUR |

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

- c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Buchstabe a) erhoben.

III. Ausheben und Schließen der Gräber (lt. Vertrag mit der Firma Oechsle)

1. Reihengräber für Verstorbene	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	333,20 EUR
b) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	521,22 EUR
c) ab dem vollendeten 5. Labensjahr – Tieferlegung -	675,92 EUR
c) Urnenbeisetzung je Beisetzung	107,10 EUR
2. Wahlgräber	
a) Einfachgräber	521,22 EUR
b) Tieferlegung	675,92 EUR
c) Urnenbeisetzung je Beisetzung	107,10 EUR
d) Kindergräber (bis zum vollendeten 5. Lebensjahr)	333,20 EUR
3. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von	130,90 EUR
4. je Leichenträger	29,75 EUR

Mit dem Ausheben und Schließen der Gräber beauftragt die Gemeinde ein gewerbliches Unternehmen. Die zwischen der Ortsgemeinde und dem Unternehmen vereinbarten, unter Punkt III dieser Anlage genannten Gebührensätze werden von dem Unternehmen dem Gebührenschuldner in Rechnung gestellt. Anstelle des Unternehmens kann die Gemeinde die Gebühren erheben und an das Unternehmen abführen.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenpflichtigen als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung	
a) einer Leiche bis zu 4 Tagen	300,00 EUR
für jeden weiteren Tag	100,00 EUR
in einer Kühlzelle bis zu 4 Tagen	130,00 EUR
für jeden weiteren Tag	65,00 EUR
b) einer Asche bis zu 4 Tagen	75,00 EUR
für jeden weiteren Tag	10,00 EUR

2. Für die	
a) Benutzung des Sezierraumes einschl. Reinigung	360,00 EUR
b) Benutzung des Heizstrahlers	100,00 EUR
c) Benutzung des Leichenhandwagens	75,00 EUR
d) Reinigung nach Ausschmückung	75,00 EUR
VI. Abfallbeseitigung	75,00 EUR
VII. Genehmigungsgebühren	
Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern, Gedenkplatten und Einfassungen werden erhoben	25,00 EUR

Verwaltungsinterner Vermerk

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Laumersheim am 01.07.2013 mit folgender Mehrheit beschlossen:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder:	13
Anwesende Ratsmitglieder:	11
Für die Satzung haben gestimmt:	11
Gegenstimmen:	0
Stimmenthaltung	0

2. Diese Satzung wurde am 18.07.2013 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Grünstadt-Land öffentlich bekannt gemacht und tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft (= 19.07.2013).
3. Bei der Bekanntmachung der Satzung wurde darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 4).
4. Die Satzung wurde verteilt an:
FB 2
Verbandsgemeinde
FB 1.1.2 (mit der Bitte um Einstellung im Intranet)
5. Mitteilung an die Kreisverwaltung Bad Dürkheim am 23.07.2013.

Grünstadt, 23.07.2013
Verbandsgemeindeverwaltung
FB 1-Organisation und Finanzen

I. A.

Haberstig
stellvertretender Büroleiter